

Dienstag den 14. August 1821.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 752.

U m l a u f s c h r e i b e n

Nr. 8798.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach;

in Betreff der Befugniß der gehörig aufgenommenen Notare. (3)

Se. k. k. Majestät haben über neuerlich vorgekommene Anfragen, in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschliesung vom 7. August 1820, zu erklären geruhet: daß das österreichische Notariat (mit Ausnahme des lombardisch = venetianischen Königreichs und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschliesung sich nicht bezieht) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung, auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sey, und daß es außer diesen keine, als öffentliche Urkunden geltende Ordinariatsurkunden gäbe. Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertigt worden sind, veranlaßt wurden, so befehlen Se. Majestät ferner, daß in den, durch diese a. h. Entschliesung, nicht ausgenommenen Ländern, den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome neue, ihren aus der josephinischen und aus der westgalizischen Gerichtsordnung, und den Hofdekreten vom 2. Juny und 21. August 1780 sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrei ausgefertigt, und auch die, den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome, auf ähnliche Art verfasst, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notare, aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde. Endlich haben Se. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstelle zu übertragen, und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der Obersten Justizstelle, nach Vernehmung der Appellations = und der Merkantil = und Wechselgerichte, die es betrifft, ernennet werden sollen.

Diese mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 26. Juny l. J., Z. 18,106, eröffnete a. h. Entschliesung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts = Sport,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 750.

K u n d m a c h u n g. ad Nr. 9906.

(3) In Folge hohen Hofkammerdecret vom 115 July l. J. wird der, für die verschiedenen Behörden und Aemter, im Laufe des M. J. 1822 erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diesjenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben am 10. Sept. l. J. um 10 Uhr Vormitag im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Regierung zu erscheinen.

Bei dieser Licitation sind nachfolgende Bedingungen festgesetzt worden:

1) Der ganze Wachskerzen = Bedarf für das M. J. 1822, der sich bepläufig auf 400 Centner belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis

50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß wenn mehrere vortheilhafte Anbothe auf mehrere Partien, oder auch den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie, oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebothen werden.

2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden 25 fr. C. M. festgesetzt worden.

3) Jeder Ersteher einer Wachskerzen-Partie muß seine Lieferung nach den Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität, und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bei der Licitation einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleich kommenden Qualität abliefern.

4) Die Lieferung wird andenjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocol gibt.

5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, als sie von den Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung wo immer herbeygeschafft werden.

6) Wird der Wachskerzenbedarf auf die Dauer des M. J. 1822 beygeschafft werden, jedoch aber ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.

7) Muß die erste Lieferung auf auffälliges Verlangen noch im Monath Sept. 1821 erfolgen, zu welchem Ende den Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hohen Ratification, werde bekannt gemacht werden.

8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, daß ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.

9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, als der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Vergütungs-Betrag, als Caution der folgenden Lieferung, zu gelten haben wird.

10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarf, der ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestände, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

11) Bleibt über diese Licitation die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.

12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protocols dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Aerarium, im Falle der erfolgten Ratification, berechtigt wäre, die von dem Ersterher übernommene, und nicht zugehaltene Lieferung, auf dessen Gefahr und Unkosten, rücksichtlich des Differenzbetrages und den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen Quantität, theurer als in dem ratificirten Licitations-Preise erkaufte werden muß.

te, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen. Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractzeit der Bestbieter die Licit. Bedingungen nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. niederöst. Landesregierung. Wien den 20. July 1821.  
Ant. Edler v. Dorfnfeld, k. k. niederöst. Regierungs-Secretär.

3. 751. **C u r r e n d e** Nr. 9093.  
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

In Betreff der Superarbitrirung der mit der Sustentation täglicher zwey venetianischen Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen. (3)

Da unter den seit Ersiefung der höchsten Normal-Entschliefung vom 6. April 1804, theils unter der österreichischen, theils unter der italienischen Regierung mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen viele sind, denen wegen ihrer jährlichen 300 Ducati Veneti übersteigenden Einkünfte von liegenden Gütern, Kapitalien, dann von Bedienstungen, Gewerben u. s. w. dieser Genuß — welcher im strengsten Verstande nur als ein Almosen zu betrachten kömmt, um die ganze arme Classe dieser Adlichen leben zu machen, und sie nicht dem Bettelstabe Preis zu geben, demahlen nicht mehr gebühret, so wurde nunmehr, zum Behufe der dießfälligen Zahlungs-Einstellung, vermöge eingelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 8. d. M. Zahl 24,972, beschlossen, die von allerhöchst Sr. Majestät, schon während des früheren österreichischen Besizes der ervenetianischen Provinzen, beabsichtete, damahls aber, wegen der bald darauf erfolgten Landesabtretung, nicht mehr zur Ausführung gebrachte Superarbitrirung aller, bis dahin theilten, derley Individuen vorzunehmen.

Es werden daher, in Folge des oberwähnten hohen Hofkammer-Decrets, jene, auf gedachte Art von früherer Zeit bis 1. März 1823 herwärts ursprünglich theilte ervenetianische Patricier und Patricierinnen, welche allenfalls gegenwärtig ihre Genüsse aus einer dieser Landesstellen unterstehenden Classe beziehen, aufgefordert, sich längstens bis 20. October d. J. bey ihrem vorgesezten Kreisamte zu melden, und der von Sr. Majestät allerhöchst angeordneten Superarbitrirung, mittelst Beybringung der nöthigen Behelfe, in der Art zu unterziehen, daß gedachte Behörde vollkommen in den Stand gesetzt werde, die ersten vierzehn Rubriken der, im Abschlusse befindlichen, Tabelle gehörig auszufüllen, und selbe sodann mit den gehörigen Belegen zur weiteren Verfügung anher einzusenden.

Welches hiermit mit dem Beyfaze allgemein bekannt gemacht wird, daß denjenigen, welche binnen der oben festgesetzten Frist nicht ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, ohne weiters alsogleich der Bezug der Sustentation eingezogen werden würde. Laibach am 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Subernialrath.

Superarbitrirungs-Befund, der im Genusse der Sustentation von täglichen zwey venetianischen Lire stehenden Patricier.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r
Zahl	Vor- und Zunahme des mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire oder jährlicher Lire italiane 38.069 theilten Patricier-Individuum.	Lebensalter desselben.	Ob, und durch welche legitime Beweisurkunden es aus einer zur Zeit der Republik schon bestandenem standesmäßigen Ehe erzeugt worden zu seyn, dargethan habe?	Ob es sich durch unmoralischen Lebenswandel, ein begangenes Verbrechen oder sonst ein Vergehen dieses Genusses nicht etwa bisher unwürdig gemacht habe?	Ob es verheirathet oder ledig sey? im ersten Falle, wie viel es Kinder habe, wie solche heißen, welche von ihnen die Patricier-Sustentation genießen, und unter was für einer Zahl jedes in der vorliegenden Tabelle vorkommt?	Ob dasselbe im Privat-Stande ohne aller Erwerbe lebe, oder welches Erwerbe es treibe?	Ob es ein eigenes Vermögen an liegenden Grundstücken oder Capitalien besitze, dann wie hoch sich die jährlichen Einkünfte davon, oder von dem sub g. bemerkten Erwerbe nach der bey Behörde inliegenden Steuerfassion belaufen?	Ob es ein Civilstaatsbedienstung, wenn gleich auch nur provisorisch oder mit einer bloßen Tagelohn bekleidet, und in welcher Charge?	Ob es im Milit. oder in der Marine diene, und in welcher Charge?	Ob es in Comunal-diensten, stabil, provisorisch oder mit einem Tagelohn angestellt sey, und in welcher Charge?	Ob es in Privatdiensten und in welcher Eigenschaft, dann bey wem, stehe?	Welchen Genusses legal erworben in den sub i, k, l, bezeichneten Diensten auf ein Jahr berechnet, beziehe?	Ob es anderwärts eine Pension oder Rente, es sey nun igt vom Staate, Gemein-den oder Privaten, beziehe, und wie hoch sich solche jährlich belaufe?	Welchen Betrag demselben, nach gesetzmäßigen Abzug der ad h u und o bemerkten Einkünfte in Gemäßheit der Hofkammer-Erlasse vom 12. April 1804 Zahl 11879/402, vom 29. Hornung 1816, Zahl 7005/659, vom 30. Jänner, 19. Nov. und 10. Decemb. 1817 Zahlen 4572/372, 56402/4439 und 59905/4666 künftig nur mehr gebühre?	Wie hoch sich die Summe belaufe, die dasselbe gegen die bezeichneten Hofkammer-Directiven seit der öfterreichischen Neocupation der venetianischen Provinzen bis igt ungebührig bezogen hat?	Besondere Bemerkungen.

**Heimliche = Verlautbarungen.**

**Z. 754.**

Concurs = Verlautbarung.

ad Nr. 868g.

(3) Zursvollständigen Besetzung der, von allerhöchst Sr. Majestät zu errichten genehmigten Salinendirection im Küstenlande, sind noch folgende Dienstposten vacant:

1 Cassier, mit jährlichem Gehalte von	• • • • •	300 fl. C. M.
1 Actuar mit	• • • • •	500 „ „
Drey Canzellisten;		
Der erste mit jährlichen	• • • • •	400 „ „
Der zweyte mit	• • • • •	350 „ „
Der dritte mit	• • • • •	250 „ „
Zwey Practikanten.		
Der erste mit einem jährlichen Adjutum von	• • • • •	200 „ „
Der zweyte mit	• • • • •	150 „ „
1 Canzleydiener mit	• • • • •	250 „ „
1 Assistent bey den Magazinen in Pirano mit	• • • • •	200 „ „

Für die ersten sieben Dienstposten ist die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, für den Cassier, so auch für den Assistenten der Magazine in Pirano die doppelte Gehaltssumme zur Caution erforderlich.

Dieserjenigen Individuen, welche die eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bey der Salinendirection in Capo d'Istria längstens bis 31. August l. J. einzureichen, und sich mit Zeugnissen über ihr Vaterland, Geburtsort, Alter, Sprachen und andere Kenntnisse, dermahlige Verwendung, frühere Anstellungen und Dienstleistungen und ihre Moralität gehörig zu belegen. Von der k. k. Salinendirection im Küstl. Capo d'Istria den 23. July 1821.

**Z. 744.**

Kundmachung.

(3)

Vermög hoher k. k. General-Commando-Berordnung vom 23. d., R. 5603, werden von der, zu Marein in Steyermark dislocirten Kriegs-Transports-Fuhrwesens-Division Nr. 57, fünfzig Stück leichte Fuhrwesens-Pferde am 18. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Laibach, in dem Hofe des k. k. Mil. Verpfl. Magazins, gegen sogleich zu leistenderbarer Bezahlung, mittelst Licitation an den Meistbiethenden plus offerenti verkauft werden.

Welches von Seite des Laibacher Mil. Ober-Commando zu dem Ende bekannt gegeben wird, damit sich die Kauflustigen am vorherührten Tag und Orte in den zum Verkauf bestimmten Stunden gehörig einfinden mögen. Laibach am 31. July 1821.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 763.**

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Bedin und der Maria Zappel, gebornen Bedin, in ihrer Executionsführung wider Jacob Rohrmann, von Klein Glattencg, wegen behaupteten 13g fl. 15 fr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Leytern gehörigen, auf 180 fl. geschätzten, ein Paar Ochsen und Getreidvorräthe, gewilliget und hierzu der Tag auf den 18. August, 18. September und 18. October l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, im Orte Klein Glattencg, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die erwähnten Gegenstände bey der

ersten oder zweyten Versteigerung, um den Schätzwertb oder darüber nicht angebracht würden, dieselben bey der dritten und letzten auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 19. July 1821.

Z. 761.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 425.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Dollinschel, Curator der Lampitschischen Kinder, in die executive Feilbietung des, dem Jacob Hittu, zu Gubnische, gehörigen  $\frac{3}{4}$  Hubgrundes, sub Urb. Nro. 40, Rect. Nro. 327, dem Gute Thurn bey Laibach kaufrechtlich zinsbar, im Schätzungswertbe von 1247 fl. M. M., wegen, dem Erstern schuldigen 400 fl. B. Z. oder 343 fl. 50  $\frac{1}{4}$  fr. M. M. an Capital, und 154 fl. 25  $\frac{1}{2}$  fr. an Zinsen und Kosten, gewilliget worden.

Zu dieser Feilbietung ist der erste Termin auf den 9. August, der zweyte auf den 10. September und der dritte auf den 8. October bestimmt, an welchen Tagen dieselbe im Orte Gubnische, jedes Mahl um 9 Uhr Vormittags, dergestalt vorgenommen werden wird, daß, wenn die requirte  $\frac{3}{4}$  Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis oder höher angebracht werden könnte, sie bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Kauflustige und die intabulirten Gläubiger werden hiervon mit dem Besatze verständiget, daß die Vicitationsbedinamisse bey der Feilbietung selbst werden bekannt gemacht werden. Bezirksgericht Weirelberg am 9. Juny 1821.

Z. 756.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sene über Anlangen des Hrn. Mathias Ivanz, von Carloviz, in die gebethene executive Versteigerung der, dem Mathias Mallner, von Schigmariz eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1005 zinsbaren, auf 380 fl. M. gerichtlich geschätzten  $\frac{1}{2}$  Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 698 fl. 21. fr. M. M. c. s. c., gewilliget, und hierzu drey Termine, als der erste auf den 19. September, der zweyte auf den 17. October und der dritte auf den 21. November d. J., jedes Mahl Vormittags um 10 Uhr, im Orte Schigmariz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obgenannte Realität bey der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 380 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 14. July 1821.

Z. 749.

E d i c t.

Nr. 809.

(3) Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Klobstsch von Eisnern, de praes. 15. July 1821, Z. 809, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Frölich gehörigen, zu Jauchen, H. Z. 15 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2437 zinsbaren, gerichtlich auf 1883 fl. 50 fr. geschätzten Hube, sammt An- und Zugehör, wegen, von einem Capitale pr. 720 fl. schuldigen Interessen pr. 87 fl. und aufgelaufenen Unkosten pr. 16 fl. 24 fr. gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar der erste auf den 3. September, der zweyte auf den 2. October und der dritte auf den 30. October l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hindan gegeben werde; so werden die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen.

Die Vicitationsbedinamisse und das Schätzungsprotocoll können in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 30. July 1821.

3. 748.

Concurs - Eröffnung.

(3)

Von dem Bez. Ger. des Herzogthums Gottschee wird hiermit allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, hierlands befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des, am 14. April l. J. unter der Jurisdiction der Herrschaft Regau, Marburger Kreises, verstorbenen Anton Saager, gewesenen Besitzers einer dem Herzogthume Gottschee zinsbaren 116 Gereuthhube, zu Mittergras Haus No. 23, gewilliget worden.

Daher wird Jederman, der an erstgedachtem Verschuldeten, rücksichtlich seiner Verlassenschaftsmasse, eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis letzten October l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Hrn. Joh. Terpin, als Vertreter der Anton Saager'schen Concursmasse, bey diesem Gerichte sowenig einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenß nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Gottschee am 26. July 1821.

3. 753.

Citation's-Edict.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Dr. Johann Burger, Inhaber der Herrschaft Egg ob Podpetsch, wider die Eheleute Johann und Maria Peer, wegen schuldiger 133 fl. 5 kr. c. c., die executive Feilbietung, der dem Johann Peer gehörigen, der Pfarrgült Mansburg unter Urb. Nr. 7 zinsbaren 13 Hube, und des Acker's Peshenza zu Mansburg, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 456 fl. 40 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung auf den 5. September, die zweyte auf den 6. October und die dritte auf den 7. November l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbige bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würden, wozu, die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kreuz den 31. July 1821.

3. 746.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Stephan Humar, in die executive Feilbietung der gepfändeten und geschätzten Ursula Mandelz'schen Fahrnisse, als: zweyer Deichselwagen, eines Pferde, und zweyer Kühe, wegen 181 fl. c. c. gewilliget worden. Hierzu sind 3 Termine, und zwar für den ersten der 16. August, für den zweyten der 31. August und für den dritten der 15. September l. J., jedes Malh Morgens um 9 Uhr, im Orte Schalendorf, mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Beldeß den 12. July 1821.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 773. **A v v i s o.** ad Gub. No. 10435.

(1) Viene col presente aperto, presso questo Governo, nuovo concorso fino a tutto il giorno 30. settembre 1821 al posto di Direttore, accordato con venerata risoluzione Sovrana 27. gennajo anno corrente, comunicata dall' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Commissione per gli studj con riverito dispaccio 22. februario passato No. 590/125, a favore della Scuola Capitale id Cattaro, a cui oltre l' alloggio gratuito, od una equivalente indennizzazione in contanti, va annesso l' annuo soldo di fiorini 600.

Gli aspiranti faranno pervenire al Protocollo degli esibiti di questo Governo, fino all' indicato giorno 30. settembre 1821, le loro Suppliche estese in lingua italiana, e corredate de' necessarij autentici documenti comprovanti il nome e cognome, l'età, la religione, lo stato, il luogo di nascita, la patria, il domicilio, gli studj fatti, segnatamente quello della Pedagogia, ed il profitto riportato, gl' impieghi fino ad ora sostenuti, gli anni di servizio, la cognizione delle lingue illirica, e latina, e soprattutto quella perfetta della italiana, la capacità d' insegnare, l' applicazione ed in principalità la condotta politica e morale.

Zara li 17. luglio 1821.

**GIOVANNI CARANTON,**  
Imperiale Regio Effettivo Segretario Governiale.

---

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 766.

Nr. 6428.

(2) In Folge h. G. Verordnung vom 1. und 7. August l. J. sub Nr. 10,055 et 10,214, wird zur Beschaffung des, für die öffentlichen Canzleyen und für den hiesigen Stadtmagistrat, für den kommenden Winter 1821—1822 erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Licitation, am 20. d. M. früh um 9 Uhr, bey dem k. k. Kreisamte abgehalten werden, bey welcher nähmlichen Licitation auch der Bedarf des Bauholzes und jener der Spelten für die Ziegelhütten, eben auch für den besagten Stadtmagistrat versteigert werden wird.

Es werden hiezu alle Lieferungs-Lustigen mit dem Beseze hiermit eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtscanzley eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt. Laibach am 8. August 1821.

---

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 758.

Nro. 5902.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Repeschtich, aufgestellten Curators ad actum der minderjährigen Johann Rep. und Lucia Steinmes'chen Kinder, als Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der verstorbenen Lucia Steinmes, die Tagsatzung auf den 27. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey

(Zur Beilage Nro. 65.)



welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach den 24. July 1821.

Z. 757.

Nro. 3903.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Nep. Freyherrn v. Buset, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, zu Laibach verstorbenen Frau Witwe Cäcilia Freyinn Gall von Gallenstein, gebörne von Werneq, die Tagsetzung auf den 10. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach am 24. July 1821.

Z. 747.

Nro. 3800.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Anton Lindner, Curator ad actum der Jacob Gollischen Kinder, in die Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. December 1820, in der Tyrnau Nro. 44 verstorbenen Schiffmann Jacob Goll, die Tagsetzung auf den 27. August l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach den 20. July 1821.

**Nemliche Verlautbarung.**

Z. 775.

(1)

Eledigte Amts-Ingenieurs-Stelle bey der k. k. Provinzial-Baudirection in Steyermark.

Durch Beförderung des Ludwig von Tiefenthal zum Bauinspector ist die 2te Amtsingeniurs-Stelle mit, einem jährlichen Gehalte von 900 fl. M. M., bey diesem Amte in Erledigung gekommen.

Competenten für diesen Platz haben ihre mit entsprechenden Beweisen über ihre Fähigkeiten, technische Kenntnisse, Sittlichkeit und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis 20. September d. J. der unterzeichneten Baudirection einzusenden.

Von der k. k. Steyerischen Provinzial-Baudirection. Grätz den 7. August 1821.

Z. 759.

(1)

Anzeige der Prüfungstage für die Privatschüler der deutschen Schulen hier, nach dem geendigten Sommercurse 1821.

Von der k. k. Schuloberaufsicht hier wird bekannt gemacht, daß die dießjährige Sommerprüfung für die zu Hause unterrichteten Normalschüler an den folgenden Tagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

- Am 10. September Vor- und Nachmittags die schriftliche Prüfung;
- „ 11. . . . . die 1. Schulclasse beyder Abtheilungen;
- „ 12. . . . . die 2. Schulclasse und
- „ 13. . . . . die 3. Schulclasse.

Gene Schüler, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen haben, beliebe man den 8. September früh zwischen 9 und 12 Uhr bey dieser Schuloberaufsicht zu melden, und zugleich auf einem hiebey zu überreichenden halben Bogen den Tauf-, und Zunahmen des Candidats, seinen Geburtsort, sein Alter, den Stand seiner Eltern, ihre Wohnung, den Namen und Stand seines Privatlehrers, welcher sich auch mit dem Lehrfähigkeitszeugnisse ausweisen muß, und die Classe, für welche der Schüler geprüft zu werden fähig gehalten wird, anzumerken.

Das gesellschaftliche Honorar von 2 fl., für jede zu bestehende Prüfung ist sogleich bey dieser Vormerkung zu entrichten. Laibach am 3. August 1821.  
 K. K. Schuloberaufsicht.

**U n k ü n d i g u n g.** No. 3438.

3. 739. Von der k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Direction in sämtlichen österrö-  
 (3) chischen, böhmischen, galizischen und illyrischen Erbländern wird bekannt gemacht, daß bey derselben im k. k. Amtshause in der Riemerstraße No. 798, am 1. October 1821, Vormittags um 10 Uhr, die Versteigerung über die Verführung aller rohen und fabri-  
 cirten Tabakgattungen, dann der zeitweise benötigten Fabrik-Erfordernisse und Uten-  
 silien von Hainburg und Wien nach Prag, Sedlez und zurück; nach Brünn und zurück;  
 nach Gräg, Fürstenfeld und zurück; nach Linz, Salzburg und zurück; nach Laibach, Fiume  
 und zurück; nach Lemberg und Winiki und zurück; und von Winiki oder Lemberg nach  
 Hainburg, Sedlez und Göding; endlich von Hainburg nach Göding, und von Bruck nach  
 Sedlez auf ein Jahr; nämlich vom 1. Jänner bis letzten December 1822, mit Vorbe-  
 halt der hohen Hofkammer-Genehmigung, werde abgehalten, und daß dieses Verführungs-  
 Geschäft zwar von jedem Picitanten einzeln für jede Station erstanden werden könne,  
 jedoch für den Fall, als zu Ende der Versteigerung, und noch vor gänzlichem Abschluß des  
 dießfälligen Protocolls, ein oder der andere Picitant sich gegen Übernahme des ganzen  
 Fuhrwesens noch zu einem Nachlasse von den Preisen für sämtliche Stationen herbeylas-  
 sen sollte, auch noch auf diesen Nachlaß licitirt werden würde.

Die Picitanten müssen übrigens bekannte vermögliche Männer seyn, oder sich hier-  
 über legal ausweisen, damit sie nicht nur die erforderlichen Cautionen leisten können, son-  
 dern damit auch das k. k. Tabakgefäll bey Nichterfüllung des Contractes sich an ihrem  
 übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Die Cautionen, welche entweder bar in C. M., oder in 5 procentigen öffentlichen  
 Staatspapieren, oder aber mittelst einer auf C. M. ausgefertigten Hypothekar-Bürger-  
 schaftsurkunde geleistet werden müssen, sind:

für Prag und Sedlez auf	8000 fl.
" Brünn und Göding auf	500 "
" Gräg und Fürstenfeld auf	1500 "
" Linz auf	2500 "
" Salzburg auf	2000 "
" Laibach und Fiume auf	500 "
und für Lemberg und Winiki auf	8000 "

bestimmt.  
 Vor Anfang der Versteigerung muß der zehnte Theil der genannten Cautionen Be-  
 träge bar als Neugeld erlegt werden. Dieses erhalten die Picitanten nach beendigter Ver-  
 steigerung bis auf den Bestbieter zurück, dem letztern aber wird solches nach geschbehener  
 Unterfertigung des Picitationsprotocolls und erfolgten hohen Genehmigung, bey dem Er-  
 lage der Caution, wenn solche in öffentlichen Staatspapieren geschieht, zurückgestellt, oder  
 an der Caution, wenn solche in Baren erlegen sollte, zu Guten gerechnet werden.

Die Contractbedingungen können bey dieser Direction während der Amtsstunden  
 von 8 bis 2 Uhr, eingesehen werden.

Nach abgekalkener Versteigerung werden, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, keine nachträglichen Offerte angenommen.

Wien am 10. July 1821.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Z. 774.** (1)  
 In Folge hoher Hofkriegsräthlicher Verordnung V. 4156, sind folgende, in den Feldapotheken außer Gebrauch gesetzte, Arzneymaterialien plus offerenti nach eingeholter Hofkriegsräthlicher Ratification, gegen gleich bare Bezahlung zu veräußern, als:

Pf.	Uth.	
22	22	Cortex Simarubæ
1	23	Extract gratiola
1	9	Gummi gutta
3	5	"    ni he
4	"	Herba Cicuta
2	"	"    Hiosciami
202	16	Lignum juniperi
"	13 3/4	Ol. anisi destillat.
44	24	Radix arnica
101	24	"    cichorei
2	25	Sal amoniac martial
20	20	Semen fœnugrœeci
8	10	"    Sabadilla ni pulvere.

Die Veräußerung geschieht am 30. August 1821 in dem Feldapotheken-Depot, in dem Milit. Spit. Gebäude früh um 10 Uhr, wo sich die Kauflustigen einzufinden haben.  
 Von der k. k. Garnisons-Apotheke in Laibach den 13. August 1821.

**Z. 642.** (1)  
 Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Jankovitsch, von Kosarje, in die neuerliche executive Feilbietung der Johann, respective Jacob Eschuden'schen ersten und zweyten Abtheilung der, dem Magistrat Laibach sub Urb. Nro. 6 zinsbaren, zu Kosarje gelegenen halben Hube, wegen 800 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Bernahme derselben die Tagsagung auf den 3. July, 2. August und 4. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Dorfe Kosarje, mit dem Besatze angeordnet worden, daß die feilgebothenen zwey Hubenabtheilungen, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindon gegeben werden würden.

Hierzu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtscanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 28. May 1821.

Unmerkung. Bey der ersten und zweyten Licitationstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**Z. 772.** (1)  
 Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Neustadt wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Paul Kochoritschitsch, von Neustadt, in die öffentliche Feilbietung des, denen Eheleuten Joseph und Catharina Gögl, von Neustadt gehörigen, in Stadtberg liegenden, der Staatsherrschafft Sittich, sub Bergr. Nro. 174, bergrechtmäßigen Weingartens, Laufferer genannt, sammt Weingarthaus und Keller, so alles zusammen auf 750 fl. M. N. gerichtlich geschätzt wurde, wegen, dem erstern schuldigen 1400 fl. M. N. c. s. c., im Executionswege gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird hiermit die Tagsatzung auf den 6. Sept., 6. October und 6. November l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden; wozu nicht nur alle Kaufsliebhaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt den 6. August 1821.

3. 767.

Citations- Anzeige.

(1)

Den 20. und 21. August l. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden werden hier zu Laibach, in der Herrngasse No. 213 im 2. Stocke, verschiedene Gegenstände von Gold und Silber, Haußeinrichtung, Frauenkleidung, Wäsche, Bettzeug und dergl. versteigerungsweise hindan gegeben werden.

Laibach am 9. August 1821.

3. 769.

Pachtversteigerung.

(1)

In Folge Bewilligung der wohlhöbl. k. k. illor. Domainen- Administration, dd. Laibach den 9. August 1821, Z. 3102, werden auf den 30. August d. J. von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Amtscanzley der Staatsherrschaft Minkendorf, mehrere ihr eigenthümlich zugehörigen Mayerschaftsgründe, als: Aecker, Wiesen und Hutweiden auf weitere 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1821 bis letzten October 1827 versteigerungsweise in den zeitlichen Pacht hindan gegeben werden; wozu die Pachtlastigen zu erscheinen, mit dem Besage hiermit eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieß Staatsherrschaftlicher Amtscanzley eingesehen werden können.

Verw. Amt der Staatsherrschaft Minkendorf den 3. August 1821.

3. 771.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterfrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Vincenz Zotter, bürgerl. Bindermeister in der Stadt Gurkfeld, in die gerichtliche Feilbietung der, dem Sebastian Donitrouitsch, Herrschaft Gurkfelder Unterthan, zu Vernou gehörigen, wegen, vermög gerichtlichen Vergleichs dd. 20. September 1816 schuldigen 78 fl. 20 kr. M. N. und Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrecht belegten, unterm 4. August 1820 auf 325 fl. gerichtlich geschätzten, im Dorfe Vernou liegenden, zur Herrschaft Gurkfeld, sub Rect. Nr. 189 zinsbaren, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenen halben Kaufrechtshube, im Wege der Execution, gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 7. September, für den zweyten der 8. October und für den dritten der 7. November l. J., mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die vorbesagte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde, welche sothane Realität, gegen gleich bare Bezahlung, an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dassiger Gerichtscanzley einzufinden und ihre Antothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die, auf dieser Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 28. July 1821.

3. 770.

Feilbietungs- Edict.

No. 713.

(1) Vom Bez. Ger. der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Dollinscheg, von St. Leonaroi, in die executiv Versteigerung der, dem Jerny Schelesnifer gehörigen, der Pfarrgut Zirklach zinsbaren, zu Ulrichsberg liegenden, auf 112 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten aus dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann 1 Garten und 1 Acker bestehenden 1/6 Hube, wegen schuld-

gen 37 fl. 21 kr. c. s. e. gewilliget, und hierzu die Tagssatzungen auf den 28. d. M., 25. September und 23. Oct. l. J., jedes Mal früh um 9 Uhr, im Hause des vorrigen Gemeinrichters, mit dem Anhange festgesetzt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssatzung, um den Schwankungswertch oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber, und besonders die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Nidelsstätten den 7. August 1821.

Z. 764.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Wersu, von St. Märthen bey Littay, wider Johann Rokauz, von Oblagoriza, wegen schuldigen 66 fl. c. s. e., die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, zu Oblagoriza liegenden, der Herrschaft Clatteneq, unter Rect. Kro. 87 1/2 zinsbaren, gerichtlich auf 142 fl. 20 kr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube bewilliget, und hierzu die Feilbietungstagssatzung auf den 27. August, die zweyte auf den 27. September und die dritte auf den 29. October d. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Oblagoriza, mit dem Anhange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden. Es werden sohin hierzu die Kauflustigen, so wie auch die intabulirten Gläubiger, mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen stündlich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 26. July 1821.

Z. 765.

Pacht-Verlautbarung.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsgüter zu Neustadt wird am 28. d. M. Vormittags von 8 bis 12 Uhr der, dem Staatsgute Capitel Neustadt gehörige, in 11 Abtheilungen verpachtet gewesene Dominic. Acker (Broschowitz genant), im Flächeninhalte von 2 Joch, 800 □ Klafter, auf drey nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. Nov. 1821 bis hin 1824, in der Domainen-Umtscanzley zu Neustadt, mittelst öffentlicher Versteigerung, verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der Umtscanzley zu Neustadt täglich eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Staatsgüter zu Neustadt am 3. August 1821.

Dienst- oder Pacht-Suchender.

(2)

Ein Mann von 40 Jahren, der auf Herrschaften als Verwalter gedient hat, juristische, politische und öconomische Kenntnisse besitzt, sich über getreue Dienstleistungen, Fähigkeiten und Moralität mit empfehlenden Zeugnissen ausweisen, auch eine fideiussorische oder bare Caution leisten kann, wünschet mit Anfange Jänner oder May 1822, auf eine Herrschaft als Verwalter in Dienst zu treten, oder ein Gut von mittlerer Größe zu pachten. Nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comptoir.

Laibach am 8. August 1821.

Z. 755.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz in Unterfrain wird dem, seit 10 Jahren unrußend wo befindlichen Mathias Dobrauz, Gemeinen bey dem gewesenen illyrischen Regimente, bekannt gemacht, daß sein Bruder, Lucas Dobrauz, um dessen Todeserklärung eingeschritten, und man ihm den Andre Zweth, von Breg, als Curator aufgestellt habe. Er hat sich demnach in einem Jahre sowenig vor dieses Gericht zu stellen, oder wenigstens von seinem Aufenthalte Wissenschaft zu geben, als widrigens zu seiner Todeserklärung nach der Vorschrift des 24. §. des a. b. G. geschritten werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 25. April. 1821.

3. 776.

Schafwolle - Versteigerung.

(1) Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thürnisch werden am 20. Sept. 1821, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, 32 Cent. 39 Pf. feine einschürige, von veredelten Schafen erzeugte Wolle versteigerungsweise, gegen sogleich bare Bezahlung in C. M. (oder nach dem Kurse zu 250 in W. W.), an den Meistbiethenden hindan gegeben werden, wozu man Kauflustige hiermit einladet.

Vom k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Thürnisch am 25. July 1821.  
 Bey der großen Sieben - Güter - Lotterie bey Ballabene et Comp. in Prag

findet kein Rücktritt Statt.

Ein entscheidender Losabsatz gestattet noch vor der angeordneten Zeit diese Bekanntmachung.

Zugleich wird dem Gewinner für den Haupttreffer

ein Ablösungsquantum von 100,000 Gulden Conv. Geld in Zwanzigern

unter Garantie von Ballabene et Comp. zugesichert, über dessen Annahme er jedoch im Verlauf von längstens zwey Monathen, vom Ziehungstage gerechnet, das verlosende Haus zu verständigigen hat, weil sonst der Antrag als erloschen zu betrachten wäre.

Wenn seit der kürzlichen Ankündigung des 1. Oct. d. J., als letzten Ziehungstermins, der Losabsatz so wesentlich vorwärts schritt, daß man schon jetzt auf den Rücktritt verzichten kann, und da mit dieser Verzichtung zugleich eine nicht unbedeutende Ablösung des Haupttreffers geboten wird, so ist ein rascher Fortgang in diesem Geschäfte wohl nicht zu bezweifeln, und eine große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Lose vor Ablauf der ganzen Zeit begriffen seyn können. —

Mit dieser Lotterie sind außer dem Hauptgewinne, welcher in den sieben Gütern, im Schätzungswerte von 887,457 fl. 15 kr. und 20,000 fl. barem Gelde besteht, 4,615 verschiedene Geldgewinne von 50,000 fl. bis 15 fl. verbunden, welche mit Inbegriff der, dem Hauptgewinne zufallenden 20,000 fl., 221,865 fl. betragen.

Der Preis des Loses ist 12 fl. W. W.

Auch sind bey Unterzeichneten Lose der Eisen- und Hammerwerke, das Los zu 10 fl. feine Münze, zu haben.

Prag - und Kundschafts - Comptoir.  
 Pichler.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 1. August.

Frau Maria Fister, Witwe, alt 62 Jahr, im Schneider-Gassel Nr. 256, an der Entkräftung. — Dem Franz Perko, Tagelöhner, seine Tochter Josepha, alt 5 Jahr, auf der St. Pet. Vorstadt Nr. 45, an zurückgetretenem Masern - Ausschlag. — Anna Belz, eine Arme v. Görz, Witwe, alt 60 J., im Civ. Spit. Nr. 1, an der Gelbsucht.

Den 3. Dem Georg Matikl, Tagl. f. S. Jacob, alt 1. J., auf der St. P. W. Nr. 50, an Fraisen. — Agnes Suppantšitsch, Institutsarme, Witwe, alt 83 J., an der Pollana Nr. 65, an der der Wassersucht.

Den 4. Dem Hrn. Joseph Sparovig, Handelsmann, f. L. Maria, alt 11 J., am Pflag Nr. 281, am Nervenleber.

Den 5. Dem Casper Fußner, Realitätenbesitzer, f. L. Aloysia, alt 2 J., am St. Jacobspfl. Nr. 142, an der Ruhr.

Den 6. Franz Sierzl, Schreiber, f. L. Antonia, alt 2 M., am Altenmarkt Nr. 42, an Fraisen. — Dem Andreas Gerub, Schuldiener, f. L. Agnes, alt 2 1/2 J., im Civ. Spit. Nr. 1, an Ueberfegung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 8. Der Franciscaner Ladenbrüder, Fabian Siebzehnriehl, alt 48 J., im Franciscaner Kloster Nr. 16, an der Darmgicht. — Dem Job. Suchodobnik, Sesselträger, f. L. Maria, alt 7 Tage, am Altenmarkt Nr. 131, an Schwäche. — Joseph Delleng, Inquisit, alt 50 J., im Inquisitionshaus Nr. 82, an der der Abzehrung.

Den 9. Den Georg Jama, Tagl., f. C. Vincenz, alt 23¼ J., an der Carl. Verst. Nr. 16, an Gedärmkrausen. — Dem Joseph Schmuckar, Tagl., f. T. Margareth, alt 1 J., auf der Pollana Nr. 47, an zurückgetretenem Masern-Ausfdlog.

**R. R. Lottoziehung am 11. August 1821,**

In Triest. 81. 27. 46. 36. 74.

Die nächsten Ziehungen werden am 22. August und 1. Sept. abgehalten werden.

### Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.				
	Keines Rindfleisch			Keines Rindfleisch						
	Zuwage	Zuwage		Zuwage	Zuwage					
Pfund	Pf.   Lth.	Pf.   Lth.	Pfund	Pf.   Lth.	Pf.   Lth.					
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und UnterGaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhreknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beilwerk muß rein gepuht seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	1	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hier nach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten; wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage ausweist, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevorthaltung dem bey der Controlwaage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestraung so gleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 2. Jänner 1820.